

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Ölförderung im Wasserschutzgebiet Schönewörde: Vermilion plant neue Verpressbohrungen im Landkreis Gifhorn

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 03.02.2020 - Drs. 18/5743
an die Staatskanzlei übersandt am 07.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 16.03.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Landkreis Gifhorn soll in den Förderfeldern Vorhop und Vorhop-Knesebeck künftig an fünf Stellen Lagerstättenwasser in den Untergrund verpresst werden, so der Betreiber Vermilion¹. Um die Erdölförderung aufrechtzuerhalten, soll Lagerstättenwasser in die Förderstätte verpresst werden. Dafür sollen bestehende Bohrungen umgenutzt bzw. unterirdisch neu gebohrt werden. Es handelt sich um folgende Bohrungen:

- Die Bestandsbohrung Vorhop-Knesebeck H3a soll unterirdisch abgelenkt werden.
- Die Bestandsbohrung Vorhop H2 soll unterirdisch abgelenkt werden.
- Die Bestandsbohrung Vorhop 14 soll umgenutzt werden.
- Die Bestandsbohrung Vorhop 25 soll als Einpressbohrung umgenutzt werden.
- Die Bestandsbohrung Vorhop-Knesebeck 43 soll unterirdisch abgelenkt werden.
- Die Bestandsbohrung Wittingen-Knesebeck 35 soll unterirdisch abgelenkt werden.

Auch eine weitere Leitung ist vorgesehen, um das Lagerstättenwasser zu den künftigen Verpressstellen zu transportieren. Derzeit erfolgen umfangreiche Erdarbeiten, das Grundwasser wird zeitweise abgesenkt.

Die neue Transportleitung verläuft parallel zu der alten Leitung für Lagerstättenwasser, bei der es im Mai und Juni zu Leckagen und Undichtigkeiten kam.²

2013 wurde vom NLWKN ein unter Mitwirkung des LBEG erstellter Leitfaden veröffentlicht: „Praxisempfehlungen für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden, Handlungshilfe Teil II, Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“. Der Leitfaden befasst sich unter Punkt 32 mit dem „Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen“. Demnach ist ein Verbot der Errichtung von Feldleitungen in allen Schutzzonen aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes erforderlich:

„Sowohl die Errichtung als auch der Betrieb sind in eine Risikobetrachtung mit einzubeziehen.

¹ <http://www.vermilion-im-dialog.de/projekte-veranstaltungen/aussicht/64/betriebliche-manahmen-im-raum-schnewerde-wittingen>

² <https://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/neuigkeiten/landkreis-gifhorn-leckage-an-lagerstaettenwasserleitung-177211.html>

Der Bau derartiger Anlagen findet in der Regel über längere Strecken als Linienbaustelle statt und ist mit Eingriffen verbunden. Dabei kann eine Gefährdung für das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden.

Für den Bau derartiger Anlagen ist zusätzlich die Schutzbestimmung zu Erdaufschlüssen (Nr. 61) zu beachten.

Trotz der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen sind nicht alle Leckagen sofort erkennbar und insbesondere nicht umgehend behebbar.

Rohrleitungen dieser Schutzbestimmung, oft einwandig, bergen eine zusätzliche Gefahr, da sie weniger leicht zugänglich, kontrollierbar und reparierbar sind als Anlagen in Zusammenhang mit Werkgeländen.

Dies macht ein grundsätzliches Verbot bei Rohrleitungsanlagen außerhalb der in § 62 (1) WHG beschriebenen räumlichen und betrieblichen Bereiche im gesamten WSG notwendig.

Bei Feldleitungen ist eine bergrechtliche Genehmigung des Betriebsplanes erforderlich. Die UWB ist im Verfahren zu beteiligen. Das Gefährdungspotenzial von Feldleitungen ist dem der vorgenannten Rohrleitungen nach UVPG gleichzusetzen. Dies zeigen die Störfälle, bei denen belastetes Lagerstättenwasser aus Feldleitungen in das Erdreich versickerte. Daher ist ein Verbot in allen Schutzzonen aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes auch für Feldleitungen erforderlich.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die derzeit geltende Verordnung zum Wasserschutzgebiet Schönewörde wurde im Jahr 2000 erlassen. § 4 Nr. 30 b der Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 31.08.2000 (Amtsblatt der Bez. Reg. BS Nr. 18 vom 01.10.2000 bzw. https://wasserverband-gifhorn.de/wp-content/uploads/2018/09/wasserschutzverordnung_schoenewoerde.pdf) enthält Regelungen zu bergrechtlichen Feldleitungen. Danach sind bergrechtliche Feldleitungen in der Schutzzone II verboten und in den Schutzzonen III A und III B beschränkt zulässig. Weiterhin enthält § 7 der Überleitungsvorschriften für die bereits vorhandenen Anlagen.

Die Anlagen der Erdölgewinnung waren zum Zeitpunkt der Errichtung des Wasserschutzgebietes bereits vorhanden.

Geplantes Vorhaben

1. Welche weiteren Vorhaben im Zusammenhang mit Förderung, Verpressung bzw. Rohrleitungstransporten sind im Landkreis Gifhorn aktuell geplant bzw. beantragt?

Nach Auskunft des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liegen für folgende geplante Vorhaben bereits bergrechtliche Betriebsplananträge vor:

- Ablenkung der Einpressbohrung Vorhop-Knesebeck H3a³
 - Sonderbetriebsplan für die Bohrplatzertüchtigung,
 - Sonderbetriebsplan zum Abteufen der Ablenkungsbohrung,
 - Sonderbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb der Obertageanlagen,
 - Sonderbetriebsplan für den Einpressbetrieb.
- Ablenkung der Einpressbohrung Vorhop H24
 - Sonderbetriebsplan für die Bohrplatzertüchtigung,
 - Sonderbetriebsplan zum Abteufen der Ablenkungsbohrung,
 - Sonderbetriebsplan für den Einpressbetrieb.

³ Bezeichnung nach Ablenkung: Vorhop-Knesebeck H3b

⁴ Bezeichnung nach Ablenkung: Vorhop H2a

- Umrüstung der Produktionsbohrung Vorhop 25 zur Einpressbohrung
 - Sonderbetriebsplan für die Umrüstung,
 - Sonderbetriebsplan für den Einpressbetrieb.
- Ablenkung der inaktiven Produktionsbohrung Vorhop-Knesebeck 43
 - Sonderbetriebsplan zur Teilverfüllung der Bohrung.

Dem LBEG sind folgende geplante Maßnahmen bekannt:

- Umrüstung der Produktionsbohrung Vorhop 14 zur Einpressbohrung
 - Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (UVP-Vorprüfung) wurde vom LBEG durchgeführt (Ergebnis: keine UVP-Pflicht; Bekanntgabe am 24.01.2020)
- Ablenkung der Einpressbohrung Wittingen-Knesebeck 35
 - Dem LBEG liegen noch keine Betriebsplananträge vor.
- Verlegung einer Feldleitung zur Bohrung Vorhop-Knesebeck 24
- Änderung und Aktualisierung eines bestehenden Sonderbetriebsplans zum Neubau und Betrieb einer 3^{te}-GFK-Lagerstättenwasserleitung

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

2. Welche Mengen an Lagerstättenwasser sollen an den o. g. Bohrungen in welcher Tiefe jährlich verpresst werden?

In der nachfolgenden Tabelle werden die geplanten Verpressmengen an Lagerstättenwasser dargestellt.

Bohrung	Verpressmenge [m ³ /d]	Tiefe [m NN]
Vorhop-Knesebeck H3a	500	1.240
Vorhop H2	250	1.550
Vorhop 25	250	1.450

Hinsichtlich der geplanten Ablenkung der Einpressbohrung Wittingen-Knesebeck 35 sowie der Umrüstung der Produktionsbohrung Vorhop 14 liegen dem LBEG noch keine relevanten Betriebsplananträge vor, weswegen bisher keine Angaben zur geplanten Verpressmenge an Lagerstättenwasser getroffen werden können.

Bei der Bohrung Vorhop-Knesebeck 43 handelt es sich um die Ablenkung einer inaktiven Produktionsbohrung, die zur Erdölförderung und nicht zur Lagerstättenwasserverpressung ertüchtigt werden soll.

3. In welcher Tiefe sollen die o. g. Bohrungen jeweils abgelenkt werden?

Die o. g. Bohrungen werden in folgenden Tiefen abgelenkt (siehe nachfolgende Tabelle).

Bohrung	Tiefe [m MD ⁵]
Vorhop-Knesebeck H3a	300
Vorhop H2	1.150

Bezüglich der geplanten Ablenkungen der Bohrungen Wittingen-Knesebeck 35 und Wittingen-Knesebeck 43 können noch keine technischen Informationen gegeben werden, da die entsprechenden Betriebsplananträge dem LBEG noch nicht vorliegen.

⁵ MD = measured depth (gemessene Tiefe, entspricht der Länge des Bohrloches)

4. Welche der o. g. Bohrungen liegen in einem Wasserschutzgebiet?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage „Wie sicher ist die Erdölförderung im Landkreis Gifhorn und wie schnell werden auch kleine Leckagen bemerkt?“ (Drs. 18/4445 vom 29.08.2019) verwiesen.

5. Wie viele Kilometer der Lagerstättenwasser-Leitung verlaufen im Wasserschutzgebiet (bitte mit Angabe der jeweiligen Schutzzone)?

Bei der in Rede stehenden Leitung wird davon ausgegangen, dass es sich um die geplante Lagerstättenwasserleitung 19.2.1, ausgehend vom Betriebsplatz Schönewörde zur Verteilerstation im Erdölfeld Vorhop-Knesebeck, handelt.

Laut Auskunft des LBEG verlaufen insgesamt ca. 6 km der Lagerstättenwasserleitung innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Schönewörde.

6. Wie ist der aktuelle Stand des Genehmigungsverfahrens?

Für den Bau und Betrieb der Lagerstättenwasserleitung wurde die hierfür erforderliche Plangenehmigung vom LBEG bereits erteilt. Aktuell befindet sich die Leitung im Bau.

7. Wie sind der aktuelle Stand der Ausführung und die weitere Zeitplanung?

Derzeit sind in etwa 50 % der Arbeiten abgeschlossen. Insgesamt wird der Leitungsbau wahrscheinlich noch bis Ende April 2020 andauern.

8. Wurden im Zuge der Erdarbeiten weitere Schäden an der alten Lagerstättenwasserleitung festgestellt?

An der vom Betreiber Vermilion bezeichneten Lagerstättenwasserleitung 2.10, verlaufend zwischen dem Betriebsplatz Schönewörde und der Druckreduzierstation im Erdölfeld Vorhop-Knesebeck, kam es am 23.05.2019 zu einer Leckage, bei der etwa 1 m³ Lagerstättenwasser ausgetreten ist (siehe Presseinformation des LBEG vom 24.05.2019⁶). Die Leitung wurde umgehend außer Betrieb genommen, die Schadensstelle gesichert und ein Sachverständiger für die genaue Ermittlung des Schadensausmaßes eingeschaltet.

Anschließend wurde der entstandene Schaden vom Betreiber Vermilion entsprechend repariert und die Leitung vor Wiederinbetriebnahme einer Prüfung unterzogen. Dabei wurden weitere Schäden entlang der Trasse festgestellt, für deren Lokalisation und Reparatur zusätzliche Erdarbeiten erforderlich waren.

Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet**9. Sieht die Landesregierung sich und das LBEG zur Beachtung der Empfehlungen des o. g. Leitfadens bezüglich eines vorsorgenden Grundwasserschutzes in Bezug auf Feldleitungen in Wasserschutzgebieten verpflichtet?**

Zu beachten und rechtlich bindend sind die Anforderungen der jeweils geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Für die Umsetzung dieser Anforderungen sind die unteren Wasserbehörden der Landkreise zuständig. Vor diesem Hintergrund werden Ausnahmen, z. B. für Bohrungen in Wasserschutzgebieten, von den zuständigen unteren Wasserbehörden der Landkreise erteilt.

⁶ <https://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/neuigkeiten/landkreis-gifhorn-leckage-an-lagerstaettenwasserleitung-177211.html>

Darüber hinaus werden Genehmigungen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und auch der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erteilt, wenn der Besorgnisgrundsatz erfüllt ist. Materielle Prüfkriterien (technische und organisatorische Anforderungen) sind dabei z. B. in der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) festgelegt.

Der oben zitierte Leitfaden richtet sich mit seinen Empfehlungen an die Wasserbehörden und Wasserverbände hinsichtlich der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und der Formulierung der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen.

10. Welche besonderen Umstände machen den Betrieb der Bohrungen und der Feldleitungen im Fall der oben aufgeführten Vorhaben mit dem Wasserschutz vereinbar, wenn übliche technische Schutzmaßnahmen dem Leitfaden nach sich als nicht ausreichend zu einer Verbotsvermeidung erwiesen haben?

Die Erteilung von Ausnahmen nach Wasserschutzgebietsverordnungen obliegt den zuständigen unteren Wasserbehörden der betroffenen Landkreise (siehe Antwort zur Frage 9). Entsprechend der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnung Schönewörde des Wasserverbandes Gifhorn vom 31.08.2000 dürfen beschränkt zulässige Handlungen in der Schutzzone III A sowie III B, wie etwa das Befördern von wassergefährdenden Stoffen in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen, oder Anlagen bzw. Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten, nur dann versagt werden, wenn nachteilige Einwirkungen auf die geschützte Wassergewinnungsanlage zu befürchten sind und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

In Niedersachsen ist bisher kein Fall bekannt geworden, der zu derartigen Auswirkungen auf die Wassergewinnung in einem Wasserschutzgebiet führen konnte bzw. diese erwarten lässt. Angesichts vergleichbarer beschränkt zulässiger Handlungen anderer Wirtschaftszweige gelten auch für Feldleitungen und Bohrungen die jeweils einschlägigen Anforderungen der berg- und wasserrechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu prüfen ist.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Grundwasserschutz und Transport von wassergefährdenden Stoffen in Feldleitungen ist beispielsweise auf die geplante Neuverlegung der Lagerstättenwasserleitung 19.2.1 hinzuweisen. So wurde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für die Errichtung den Betrieb dieser Feldleitung u. a. die Eignung des Rohrleitungsmaterials nachgewiesen. In einem Gutachten des TÜV Nord wurde bescheinigt, dass das eingesetzte Material mit seiner Wandstärke von 5,1 mm diffusionsfest und für einen Einsatz bis zu 32 bar geeignet ist. Weiterhin werden die GFK-Rohre und -Formteile einer Sichtdruckprüfung unterzogen und von einem Sachverständigen abgenommen. Die Verlegung selbst wird mit zertifizierten Unternehmen durchgeführt. Während der Verlegung wird die Leitung einer Druckprüfung mit dem 1,3-fachen Nenndruck unterzogen. Zudem werden fernwirkende Absperreinrichtungen am Beginn und am Ende der Leitung sowie Sicherheitseinrichtungen zur Feststellung von Verlusten (Druckabfallverfahren, faseroptische Lecküberwachung) und zur Ortung der Leitung installiert. Im Zusammenspiel aller Maßnahmen ist beim späteren Betrieb dieser Lagerstättenwasserleitung der Eintritt einer Gewässerverunreinigung nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich, weswegen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wassergewinnung im Wasserschutzgebiet Schönewörde zu besorgen sind.

11. Kann die Landesregierung weitere Schadstoffaustritte im Zusammenhang mit der Ölförderung im Wasserschutzgebiet Schönewörde ausschließen?

Grundsätzlich können potenzielle Schadstofffreisetzungen bei der Erdölförderung auch zukünftig nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gleichwohl werden derartige Ereignisse angesichts der stetig zunehmenden organisatorischen und technischen Anforderungen sowie der gesetzlich steigenden Vorgaben immer unwahrscheinlicher.

12. Wie hoch ist die Schadstoffbelastung im Lagerstättenwasser des örtlichen Feldes? Bitte Analysewerte des Lagerstättenwassers sowie zur Genehmigung beabsichtigte Festsetzungen etwaiger Höchstkonzentrationen nennen.

Basierend auf wasseranalytischen Untersuchungen vom Februar und März 2018 ist die Zusammensetzung des Injektionswassers aus den Erdölfeldern Vorhop und Knesebeck der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Einheit	Vorhop	Knesebeck
Dichte bei 20°C	[g/cm ³]	1,1341	1,1498
Fe (gesamt)	[mg/l]	22	80
Ba	[mg/l]	4	2
Sr	[mg/l]	186	217
Ca	[mg/l]	4.019	5.951
Mg	[mg/l]	992	1.264
K	[mg/l]	263	378
Na	[g/l]	74,65	82,36
Li	[mg/l]	<0,01	<0,01
Pb	[mg/l]	<0,01	<0,01
Cr (gesamt)	[mg/l]	0,1	<0,01
Mn	[mg/l]	2	3
Chlorid	[g/l]	124,77	141,74
Sulfat	[mg/l]	183	548
Bromid	[mg/l]	204	213
Nitrat	[mg/l]	4,6	24
MKW	[mg/l]	35,3	43,9
Benzol	[mg/l]	0,19	0,89
Toluol	[mg/l]	0,15	0,67
Ethylbenzol	[mg/l]	0,10	0,17
m,p-Xylol	[mg/l]	0,19	0,39
o-Xylol	[mg/l]	0,06	0,17
Summe BTEX	[mg/l]	0,69	2,29
Feststoffe > 1,2 µm	[mg/l]	16,84	11,7

Nach Auskunft des LBEG ist eine Festlegung von Maximalkonzentrationen nicht erforderlich, da das Lagerstättenwasser zur Druckerhaltung in die gleichen Horizonte verpresst wird, aus denen es bei der Erdölförderung als natürlicher Bestandteil von Erdöllagerstätten zuvor mitgefördert wurde.

13. Werden dem Nassöl oder Einpresswasser Hilfsstoffe zugesetzt, oder sind Fremdstoffe oder Reaktionsprodukte aus der Aufbereitung enthalten? Wenn ja, welche?

Dem Nassöl werden Demulgatoren (Emulsionstrennmittel, auch „Spalter“ genannt) und Korrosionsinhibitoren zugesetzt. Dem Lagerstättenwasser wird diskontinuierlich (batchweise) Salzsäure zugesetzt.

14. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass ein Lagerstättenwasser-ausstritt im Förderfeld Emlichheim im Landkreis Grafschaft Bentheim über vier Jahre lang unbemerkt blieb, aktuell die Akzeptanz für die Verpressung von Lagerstättenwasser zur Verbesserung der Erdölausbeute?

Die Erkundung des tatsächlichen Ausmaßes der im Erdölfeld Emlichheim eingetretenen Grundwasserbeeinträchtigung durch die offenbar jahrelang unbemerkte Freisetzung von Lagerstättenwasser in einer Einpressbohrung ist Gegenstand laufender Untersuchungen. Bis heute liegen der Landesregierung jedoch keine belastbaren Hinweise vor, die aufgrund der Lagerstättenwasserfreisetzung nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser oder eine erhöhte Schadstoffbelastung der vor Ort lebenden Menschen vermuten lassen (an dieser Stelle wird auf die Antwort der Landesregierung zu

Frage 1 der Kleinen Anfrage „Welches Ausmaß hat die Grundwasserversalzung im Umfeld der durchrosteten Verpressbohrungen im Ölförderfeld Emlichheim?“ - Drs. 18/5652 vom 23.01.2020 - verwiesen).

Ziel ist es, das Lagerstättenwasser über Sanierungsbrunnen abzupumpen und, sofern technisch möglich, über andere Einpressbohrungen in den ursprünglichen Einpresshorizont zurückzuführen.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung die weitere Entwicklung der niedersächsischen Erdölfördergebiete weiterhin mit großem Verständnis für die Belange der Bürgerinnen und Bürger und des Umweltschutzes intensiv begleiten. Aufgrund der vorstehend beschriebenen Erkenntnisse sowie des bundesgesetzlich verankerten Rechtsanspruches der Unternehmen auf Erteilung einer Zulassung - soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind - besteht derzeit jedoch keine rechtlich belastbare sowie durchsetzbare Möglichkeit, die Erdölförderung und damit verbundene Aktivitäten, wie etwa die Lagerstättenwasserverpressung, pauschal zu verbieten.

Genehmigungsverfahren

15. Inwiefern unterscheidet sich ein Genehmigungsverfahren für eine Neubohrung einer Einpressbohrung von einem Genehmigungsverfahren für eine Umnutzung bzw. Ablenkung einer bestehenden Bohrung?

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Genehmigung bergbaulicher Vorhaben ergeben sich aus den Vorgaben für das Betriebsplanverfahren gemäß den §§ 51 ff. des Bundesberggesetzes (BBergG). Die Anforderungen, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, sind in beiden Fällen dieselben.

In beiden Fällen ist im Vorfeld eine UVP-Vorprüfung notwendig.

Bei einem negativen Ergebnis (keine UVP-Pflicht) schließt sich ein bergrechtliches Sonderbetriebsplanverfahren an. Dabei sind für verschiedene Abschnitte des Gesamtvorhabens entsprechende Betriebspläne einzureichen (es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen).

Bei einem positiven Ergebnis zur UVP-Pflicht ist ein Planfeststellungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

16. Wurde eine UVP-Vorprüfung für das Vorhaben bzw. die einzelnen geplanten Maßnahmen durchgeführt und, wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

- Ablenkung der Einpressbohrung Vorhop-Knesebeck H3a
Vom LBEG wurde eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung wurde vom LBEG am 27.09.2019 festgestellt und vom Landkreis Gifhorn am 24.10.2019 bestätigt. Demnach besteht für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht.
- Ablenkung der Einpressbohrung Vorhop H2
Vom LBEG wurde eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung wurde vom LBEG am 27.09.2019 festgestellt und vom Landkreis Gifhorn am 24.10.2019 bestätigt. Demnach besteht für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht.
- Umrüstung der Produktionsbohrung Vorhop 25 zur Einpressbohrung
Vom LBEG wurde eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung wurde vom LBEG am 15.11.2019 festgestellt und vom Landkreis Gifhorn am 02.02.2020 bestätigt. Demnach besteht für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht.
- Umrüstung der Produktionsbohrung Vorhop 14 zur Einpressbohrung
Vom LBEG wurde eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung wurde vom LBEG am 15.11.2019 festgestellt und vom Landkreis Gifhorn am 22.01.2020 bestätigt. Demnach besteht für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht.

- Ablenkung der inaktiven Produktionsbohrung Vorhop-Knesebeck 43
Die UVP-Vorprüfung ist zurzeit beim LBEG in Bearbeitung. Das Prüfergebnis wurde vom LBEG am 06.01.2020 festgestellt und vom Landkreis Gifhorn am 07.02.2020 bestätigt. Demnach wurde eine UVP-Pflicht festgestellt.
- Ablenkung der Einpressbohrung Wittingen-Knesebeck 35
Dem LBEG liegt für diese Bohrung bisher kein UVP-Vorprüfungsantrag vor.
- Leitungsneubau einer Feldleitung für den Transport von Lagerstättenwasser zwischen Schönwörde und Knesebeck (Lagerstättenwasserleitung 19.2.1)
Vom LBEG wurde eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung wurde vom LBEG am 17.01.2019 festgestellt und vom Landkreis Gifhorn am 13.02.2019 bestätigt. Demnach besteht für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Mit dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 11.12.2019 zu dem Gebrauch des Beurteilungsspielraums nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG sowie zur Anwendung von § 7 Abs. 5 UVPG wurden die Rahmenbedingungen für die Durchführung von UVP-Vorprüfungen konkretisiert. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass nunmehr für die Mehrzahl der o. g. Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht, sofern diese in Wasserschutzgebieten umgesetzt werden sollen.

17. Gab es eine formale Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens?

Wie bereits in der Antwort zur Frage 15 erläutert, findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur bei sogenannten öffentlichen Verfahren (wie Planfeststellungsverfahren) statt. Aufgrund der negativ beschiedenen UVP-Vorprüfungen für die in der Antwort zu Frage 16 beschriebenen Vorhaben wird hier ein nicht öffentliches Betriebsplanverfahren durchgeführt.

Einzig für die geplante Ablenkung der Bohrung Vorhop-Knesebeck 43 wurde eine UVP-Pflicht festgestellt. In diesem Fall ist ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, sofern das Unternehmen das Vorhaben weiterverfolgt.

Unabhängig davon hat das Unternehmen Vermilion gemäß § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung) bereits im Februar und Mai 2019 im Rahmen eines Nachbarschaftsforums bzw. eines Nachbarschaftstisches vor Ort Interessierte über die unterschiedlichen Vorhaben informiert.

18. Welche wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden für das Vorhaben bislang erteilt und durch wen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 erläutert, wird davon ausgegangen, dass die Fragestellung sich auf die im Bau befindliche Lagerstättenwasserleitung 19.2.1 bezieht.

Für den Bau der Lagerstättenwasserleitung wurde im Zuge der Plangenehmigung (Konzentrationswirkung von anderen Rechtsgebieten, u. a. Wasserrecht) eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Baugrubenwasserhaltung gemäß § 10 WHG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn vom LBEG erteilt.

19. Ist es zulässig, andere Stoffe als das vom Nassöl abgetrennte Lagerstättenwasser des örtlichen Feldes einzupressen? Wenn ja, welche konkreten stofflichen Freigaben oder Beschränkungen gelten dafür?

Nein. Es ist nicht zulässig, andere Stoffe als das Lagerstättenwasser zu verpressen.

20. Ist es zulässig, in den o. g. Bohrungen Grundwasser oder Stadtwasser zu verpressen? Wenn ja, inwiefern ist dies geplant, welche Mengen sind vorgesehen, und ist der Betreiber diesbezüglich von der Entrichtung der Wasserentnahmegebühr befreit?

Nein (siehe auch Antwort zu Frage 19.).

Sicherheitsanforderungen

21. Wird der Bohrplatz für die abgelenkten und umgenutzten Bohrungen entsprechend dem heutigen Stand der Technik ertüchtigt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, inwiefern? Welche Regelungsgrundlage wird als Prüfkriterium zur Einhaltung des Standes der Technik herangezogen?

Bei der Gewinnung aus Erdölförderbohrungen können verschiedene Arten von Flüssigkeiten anfallen. Aus Gründen des Umweltschutzes und insbesondere des Gewässerschutzes werden Förderplätze so angelegt, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden gelangen können. Des Weiteren werden Flüssigkeiten und Stoffe so weit wie möglich voneinander getrennt, gelagert und entsorgt. Ein Förderplatz besteht hinsichtlich der Wassergefährdung aus zwei unterschiedlichen Bereichen (innerer und äußerer Betriebsbereich), die der Aufstellung von Maschinen, der Unterbringung von Lagerbehältern und der Abwicklung des Verkehrs dienen.

1. Wassergefährdungsklassenbereich (WGK-Bereich)

Der WGK-Bereich (innerer Betriebsbereich) umfasst die Bereiche, in denen Vorsorge zu treffen ist, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Boden eindringen können (versiegelte, stoffundurchlässige Flächen), damit eine nachteilige Veränderung des Untergrundes vermieden wird. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus dem WHG. Zur Konkretisierung des WHG dient die AwSV.

2. Sonstige Bereiche

Die sonstigen Bereiche (äußerer Betriebsbereich) beinhalten die Bereiche des Förderplatzes, auf denen eine Wassergefährdung nicht zu besorgen ist.

Konkret bezogen auf die beiden Einpressbohrungen Vorhop-Knesebeck H3a und Vorhop H2 (hierzu liegen dem LBEG entsprechende Betriebsplananträge vor) wurden diese entsprechend den beschriebenen Maßgaben ertüchtigt. Das bedeutet, es ist auf beiden Plätzen im inneren Bereich Asphalt aufgebracht worden, der ein leichtes Gefälle zum Bohrkeller aufweist. Somit werden die Niederschlagswässer in den Bohrkeller geleitet. Um den Asphalt, also dem inneren Bereich, befindet sich eine Aufkantung, sodass keine Flüssigkeiten vom inneren in den äußeren Bereich gelangen können.

22. Vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Förderplätze teils nur mit Schotter einschließlich Bodenbewuchs bedeckt sind: Wird dieser unmittelbare Nahbereich der Bohrungen auf Einträge aus obertägigen oder unterirdischen Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen untersucht werden? Wenn ja, in welcher Form und auf welche Parameter?

Beim LBEG liegen bisher keine Erkenntnisse über Unfälle oder Leckagen vor, bei denen grundwassergefährdende Schadstoffe auf den betroffenen Bohrplätzen freigesetzt wurden. Aus diesem Grund werden im Vorfeld der Platzertüchtigung keine Bodenuntersuchungen durchgeführt. Sollten bei den Bodenarbeiten jedoch Bodenverunreinigungen oder derartige Auffälligkeiten auftreten, sind diese dem LBEG mitzuteilen und vom Unternehmen entsprechend zu sanieren.

Die Form der damit verbundenen Untersuchungen und der Parameterumfang ist in den Geofakten 32 „Anforderungen an den umweltgerechten Rückbau und die Wiedernutzbarmachung von Standorten der Erdöl- und Erdgasgewinnung aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes“ des LBEG dargestellt.

23. Wird für die o. g. Bohrungen ein neues Standrohr an der Ursprungsbohrung gesetzt?

Nein. Die geplanten Ablenkungen sind keine Neubohrungen, sondern werden in bestehenden Bohrungen durchgeführt.

Gleiches gilt für die geplanten Umrüstungen der Bohrungen Vorhop 14 und Vorhop 25, bei denen lediglich die Bohrlocheinbauten für den Einpressbetrieb entsprechend neu zu komplettieren sind.

a) Falls nein, aus welchem Jahr stammt das vorhandene Standrohr jeweils?

Bohrung	Einbau Standrohr [Jahr]
Vorhop-Knesebeck H3a	1986
Vorhop H2	2002
Wittingen-Knesebeck 35	1963
Vorhop-Knesebeck 43	1974
Vorhop 14	1955
Vorhop 25	1956

b) Welche Rohrstärke wies das jeweilige Standrohr zum Zeitpunkt der Niederbringung?

Bohrung	Rohrwandstärke Standrohr [mm]
Vorhop-Knesebeck H3a	12,0
Vorhop H2	keine Angaben vorliegend
Wittingen-Knesebeck 35	7,9
Vorhop-Knesebeck 43	11,05
Vorhop 14	9,5
Vorhop 25	9,5

c) Welche jährliche Korrosionsrate ist für das Rohrmaterial des Standrohrs anzunehmen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 25 a) bis d) verwiesen.

24. Inwiefern wird die weitere Verrohrung der o. g. Bohrungen erneuert?

Laut LBEG wird das Bohrloch zunächst bis zur Höhe der geplanten Ablenkung teilverfüllt. Anschließend wird die Integrität der darüber liegenden Verrohrung im Bohrloch getestet. Nur im Falle eines positiven Testergebnisses kann die Ablenkung der Bohrung planmäßig durchgeführt werden. Andernfalls wäre zu prüfen, ob die bestehende Bohrung ertüchtigt (beispielsweise Nachzementation oder Linereinbau) bzw. überhaupt für eine Ablenkung genutzt werden kann.

Nach Ablenkung der Bohrung wird der neuerbohrte Bereich nach dem Stand der Technik verrohrt und zementiert.

25. Welche Rohrstärke wies das jeweilige Futterrohr der o. g. Bohrung zum Zeitpunkt der Niederbringung auf?

Futterrohre werden eingesetzt, um das Bohrloch gegen das umgebende Gebirge zu schützen und stabil zu halten. Sie werden im Lauf des Bohrfortschritts nach und nach eingesetzt, wobei mit zunehmender Tiefe der Bohrung kleinere Durchmesser eingebaut werden. Aus diesem Grund bestehen Tiefbohrungen zumeist aus mehreren Futterrohrtouren mit unterschiedlichen Durchmessern (siehe die im Anhang beigefügten Bohrlochbilder).

Angaben zur Rohrwandstärke der einzelnen Futterrohrtouren liegen dem LBEG nicht vor.

a) Welche jährliche Korrosionsrate ist für das Rohrmaterial des jeweiligen Futterrohrs anzunehmen?**b) Welche rechnerischen Abschätzungen über die je vorhandene minimale Restwandstärke liegen vor?**

- c) **Welche messtechnischen Nachweise über die je vorhandene minimale Restwandstärke liegen vor?**
- d) **Welche Prognosen über die minimale Restwandstärke bei geplantem Förderende liegen vor?**

Dem LBEG liegt ein Gutachten zur Unbedenklichkeit von Futterrohren in einer Tiefbohrung vom 21.11.2019 vor, welches im Auftrag von Vermilion erstellt wurde.

Demnach wird allgemein angenommen, dass die Korrosionsrate von Futterrohren 0,01 mm pro Jahr beträgt. Die Langzeitkorrosionsrate fällt jedoch deutlich geringer aus.

Die Zementation hinter den Rohren bewirkt einen starken Korrosionsschutz für die Futterrohre. In dem stark alkalischen Milieu mit pH-Werten um etwa 12 sind niedriglegierte Stähle passiv, d. h. die Korrosionsraten tendieren gegen Null.

Auch im oberen Bereich sind die Futterrohre (Standrohre) meist zementiert, und ein Kontakt mit dem Grundwasser ist im Regelfall nicht möglich. Um eine Korrosionsbeständigkeit aller Komponenten auch in Ausnahmefällen zu gewährleisten, wird in diesem Bereich zusätzlich noch mittels Tiefenanden ein kathodischer Korrosionsschutz aufgebracht, sodass auch hier die Korrosionsraten gegen Null tendieren.

Gemäß § 22 b der Allgemeinen Bundesbergverordnung hat der Unternehmer bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl die Integrität des Bohrlochs nach dem Stand der Technik sicherzustellen und regelmäßig zu überwachen. Diese Anforderung wird vom LBEG stichprobenartig überwacht. Dementsprechend liegen die angefragten Informationen in den Unternehmen vor und werden vom LBEG dort kontrolliert.

Aktuell liegen dem LBEG dazu noch keine weiteren Daten vor. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass angesichts des Schadenfalls in Emlichheim derzeit alle Einpress- und Versenkbohrungen in Niedersachsen auf deren Bohrungsintegrität überprüft werden. Zwar ist die Auswertung der von den Unternehmen übersandten integritätsrelevanten Daten noch nicht abgeschlossen, jedoch hat das LBEG bereits ein Konzept für die Überprüfung der Bohrungsintegrität vor Ort aufgestellt. Die Prüfungen beginnen voraussichtlich noch im ersten Quartal 2020.

26. Welche Ringräume der o. g. Bohrungen sind in welchen Teilbereichen zementiert? Welcher Zementtyp wurde jeweils verwendet? Bitte Bohrlochbilder über jetzigen und geplanten Ausbau der Bohrungen beifügen.

Ein Überblick über die Lage der Zementationsstrecken bei den o. g. Bohrungen ist der Anlage entsprechend der nachfolgenden tabellarischen Zuordnung zu entnehmen.

Bohrung	Bohrlochbild [aktuell]	Bohrlochbild [geplant]
Vorhop-Knesebeck H3a	Anlage 1	Anlage 2
Vorhop H2	Anlage 3	Anlage 4
Wittingen-Knesebeck 35	Anlage 5	-
Vorhop-Knesebeck 43	Anlage 6	-
Vorhop 14	Anlage 7	-
Vorhop 25	Anlage 8	-

Bei der Zementation von Tiefbohrungen werden in der Regel Portland- und Puzzolanzemente verwendet, die aufgrund ihrer Zusammensetzung auch bei höheren Temperaturen im Bohrloch aushärten. Dabei werden den Bohrzementen in der Regel die Hauptzusätze Süßwasser oder Salzwasser, Beschleuniger oder Verzögerer (Salze) und Feststoffe zur Eigenschaftsteuerung (Asche, Puzzolane usw.) hinzugefügt, um ein pumpfähiges Zementgemisch unter Berücksichtigung der spezifischen Bohrlochbedingungen herzustellen.

Nach Auskunft des LBEG wurden bei den nachfolgend aufgelisteten Bohrungen folgende Zementarten eingesetzt:

Bohrung	Zementsorte
Vorhop-Knesebeck H3a	Class C
Vorhop H2	Class G und Class C Premium Plus
Wittingen-Knesebeck 35	Portland Z 375
Vorhop-Knesebeck 43	Pozmix 350 F und Pozmix 80

Über die in den 50er-Jahren erstellten Bohrungen Vorhop 14 und Vorhop 25 liegen dem LBEG keine derartigen Daten vor.

27. Ist im Zuge der Bohrarbeiten ein Hinterpressen etwaiger unzementierter Zonen mittels Squeeze-Zementation vorgesehen?

Sobald eine Teilverfüllung einer Bohrung erforderlich ist, wird in der Regel immer eine Squeeze-Zementation durchgeführt. Auf diese Weise wird der Förderhorizont abgedichtet, wobei die Zementation so weit wie möglich in den Horizont eindringt und diesen dauerhaft verschließt.

Informationen, die eine Squeeze-Zementation in anderen Bohrlochbereichen erforderlich machen, liegen dem LBEG nicht vor.

28. Zu welchen Zeitpunkten wurden Verrohrung und Zement auf ihre Integrität bzw. qualitativen Eigenschaften als Barriere (Korrosion/Restwandstärke, Zementverteilung und -spaltfreiheit, Dichtheit der Ringräume gegeneinander und gegen Gebirge bzw. Tubing) jeweils mit welchen Methoden und Ergebnissen untersucht?

Im laufenden Betrieb ist vorgesehen, Integritätsprüfungen durchzuführen, wenn durch die Überwachungseinrichtungen Hinweise auf einen irregulären Betriebszustand gegeben sind. Futterrohre werden routinemäßig alle zehn Jahre auf Korrosion überprüft. Alle äußeren Ringräume, sofern diese nicht bis zutage zementiert wurden, werden mit Manometern zur Drucküberwachung (Korrosionsschäden führen zu Druckänderungen) ausgestattet.

Bei konkreten betrieblichen Aktivitäten (Umrüstung/Ablenkbohrung) wird die Integrität der Bohrung durch vorher durchzuführende Tests überprüft. Hierbei können unterschiedliche Mess- und Nachweisverfahren wie beispielsweise Drucktests, akustische Logs (Cement-Bond-Log, Variable-Density-Log, USIT-Messungen), mechanische Messverfahren (Multifinger-Caliper) zum Einsatz kommen.

Vor dem Hintergrund des Schadensfalls in Emlichheim entwickelt das LBEG derzeit ein systematisches Prüfschema, um alle relevanten Informationen zur Beurteilung der Bohrungsintegrität für einen wiederkehrenden Prüfprozess aufzubereiten und zu bündeln.

Die Prüfung durch einen Sachverständigen umfasst das eingehende Besichtigen und Bewerten zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, insbesondere aller sicherheitlich wichtigen Teile und Betriebsmittel, sowie das Erproben auf ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anlagen, Anlagenteile und Betriebsmittel einschließlich aller dazu erforderlichen Messungen.

29. Wurden bei den Messungen Auffälligkeiten hinsichtlich einer Barrierschwächung festgestellt? Wenn ja, wann und welche? Wann erfolgten welche Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung des angestrebten Zustands?

Dem LBEG liegen dazu keine Erkenntnisse oder Informationen vor.

30. Welches Füllmedium ist für die jeweiligen Ringräume vorgesehen? In welcher Konzentration werden Korrosionsinhibitoren eingesetzt, und welche Wassergefährdungsklasse weisen diese auf?

In der Regel wird in den Ringräumen inhibiertes Wasser als Korrosionsschutz verwandt. Vermilion setzt bei den Einpressbohrungen zwischen Tubing (Injektionsrohrtour) und Casing (Futterrohrtour) den Korrosionsinhibitor Dodigen 1280 als Sauerstofffänger ein. Bei den Produktionsbohrungen wird von Vermilion der Korrosionsinhibitor CRW 83133 (Baker Petrolite) aus Korrosionsschutzgründen verwendet.

Dabei ist der Korrosionsinhibitor Dodigen 1280 als Reinstoff in der Wassergefährdungsklasse 2 (WGK) eingestuft, während das Gemisch der im Bohrloch eingesetzten Ringraumschutzflüssigkeit der WGK 1 entspricht.

Der Korrosionsinhibitor CRW 83133 ist als Reinstoff in der WGK 1 eingestuft. Über die Einstufung der WGK der Ringraumschutzflüssigkeit mit dem Inhibitor CRW 83133 liegen dem LBEG keine Informationen vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass angesichts der geringen Anwendungskonzentrationen für Korrosionsinhibitoren die WGK der verwendeten Ringraumschutzflüssigkeit ebenfalls 1 beträgt, da dieser Inhibitor lediglich dem Hauptbestandteil Wasser (nicht wassergefährdend) hinzugefügt wird.

31. Führt das LBEG im Zuge des Genehmigungsverfahrens eigene Bewertungen der Anträge durch, ob mit den vom Betreiber vorgeschlagenen Maßnahmen der Bohrungsintegrität hinreichend Rechnung getragen wird? Welche Kriterien werden hierzu herangezogen?

Im Rahmen von Zulassungsverfahren wird geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Bundesberggesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT), erfüllt sind. Dabei werden z. B. Gutachten zur Unbedenklichkeit von Futterrohren oder/und Untersuchungsergebnisse der Integritätstests des Unternehmers vom LBEG gefordert.

Eine Prüfung der Bohrungen durch Sachverständige ist auf Grundlage der Mindestanforderungen der BVOT bisher nicht erforderlich. Derartige Prüfungen durch Sachverständige erfolgen bisher, wenn der Unternehmer dies im Rahmen seiner Bewertung als erforderlich eingestuft hat. Eine solche Anforderung soll nunmehr verbindlich etabliert werden (siehe Antwort zur Frage 28).

32. Welche Arten von Bohrlochbehandlungen wurden in der Vergangenheit an den o. g. Bohrungen jeweils ausgeführt oder sind für die Zukunft vorgesehen?

Bohrung	Bohrlochbehandlung	Zeitpunkt [Jahr]
Vorhop-Knesebeck H3a	Polymer-Fluten (Xanthan Gum)*	1990 - 1993
Vorhop H2	Kluftsäuerung (Salzsäure)	2002
Wittingen-Knesebeck 35	Säurebehandlungen (Salzsäure)	1997 und 2000
Vorhop-Knesebeck 43	keine (Bohrung seit 2011 eingeschlossen)	-
Vorhop 14	Paraffinbehandlung im Rahmen der Teilzementation vom unteren Horizont	2019
Vorhop 25	Säurebehandlung (Salzsäure)	2014
	Trägerbehandlung (Xylol)	2015

* siehe Antwort zu Frage 33

33. Wurden oder werden Methoden der „tertiären Ölförderung“ / „Enhanced Oil Recovery“ in den das WSG Schönewörde berührenden Feldern eingesetzt, wenn ja, welche Methoden kommen zum Einsatz?

Ja. Im Zeitraum von 1990 bis 1993 wurde in der heutigen Einpressbohrung Vorhop-Knesebeck H3a durch Polymerfluten ein tertiäres Ölförderverfahren eingesetzt.

34. Welche Vorfälle zu den vom WSG Schönewörde berührten Feldern sind dem LBEG bekannt (bitte jeweils Datum, Ort, Betreiber, Art des Vorfalls, gegebenenfalls freigesetzte Mengen nennen), bei denen

- a) es zu untertägigen Einträgen von Stoffen in nicht ihrer Herkunft entsprechenden Horizonten gekommen ist?
- b) es zu Auswürfen aus dem Bohrloch gekommen ist (einschließlich Ableitungen unkontrollierter Zutritte auf Fackel oder Spülungstank)?
- c) einzelne Barriereelemente einer Bohrung nicht die für diese Wirkung erforderlichen Eigenschaften erreichten oder sie verloren?

Im Hinblick der Fragen 34 a) bis c) sind dem LBEG keine vergleichbaren Ereignisse an Bohrungen, insbesondere den untertägigen Anlagenteilen, aus den letzten zehn Jahren bekannt.

d) Abflüsse vom oder Versickerungen auf dem Betriebsplatz zu Einträgen wassergefährdender Stoffe in Boden oder Grundwasser führten?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage „Wie sicher ist die Erdölförderung im Landkreis Gifhorn und wie schnell werden auch kleine Leckagen bemerkt?“ (Drs. 18/4445 vom 29.08.2019) verwiesen.

Ergänzend dazu haben sich seit dem letzten Stand (Juli 2019) noch folgende Vorfälle ereignet:

Datum	Ort	Betreiber	Art des Vorfalls	freigesetzte Mengen [m ³]
14.01.2020	Hankensbüttel	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Leitungsleckage (Nassöl)	ca. 0,3
22.08.2019	Hankensbüttel	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Leitungsleckage (Nassöl)	ca. 20

Kann das LBEG gewährleisten, zu etwaigen Vorfällen nach a) bis d) umfassend über Kenntnisse zu verfügen? Bestehen und bestanden entsprechende Meldepflichten?

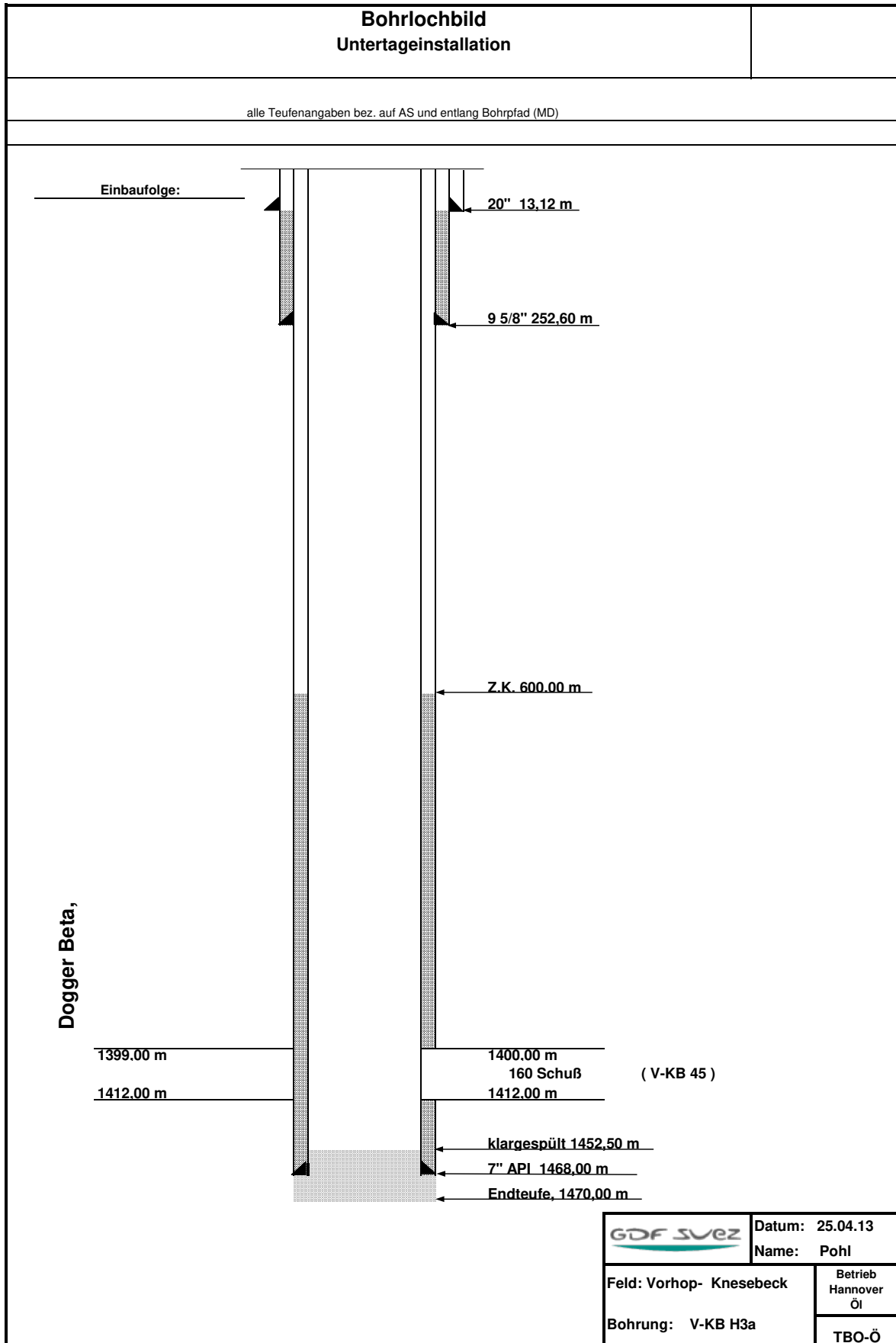
Das Wasserschutzgebiet Schönewörde überdeckt teilweise die in Betrieb befindlichen Erdölfelder Vorhop, Knesebeck, Hankensbüttel sowie das Erdölfeld Oerrel-Süd/Wesendorf-Nord, in dem der Förderbetrieb bereits eingestellt ist.

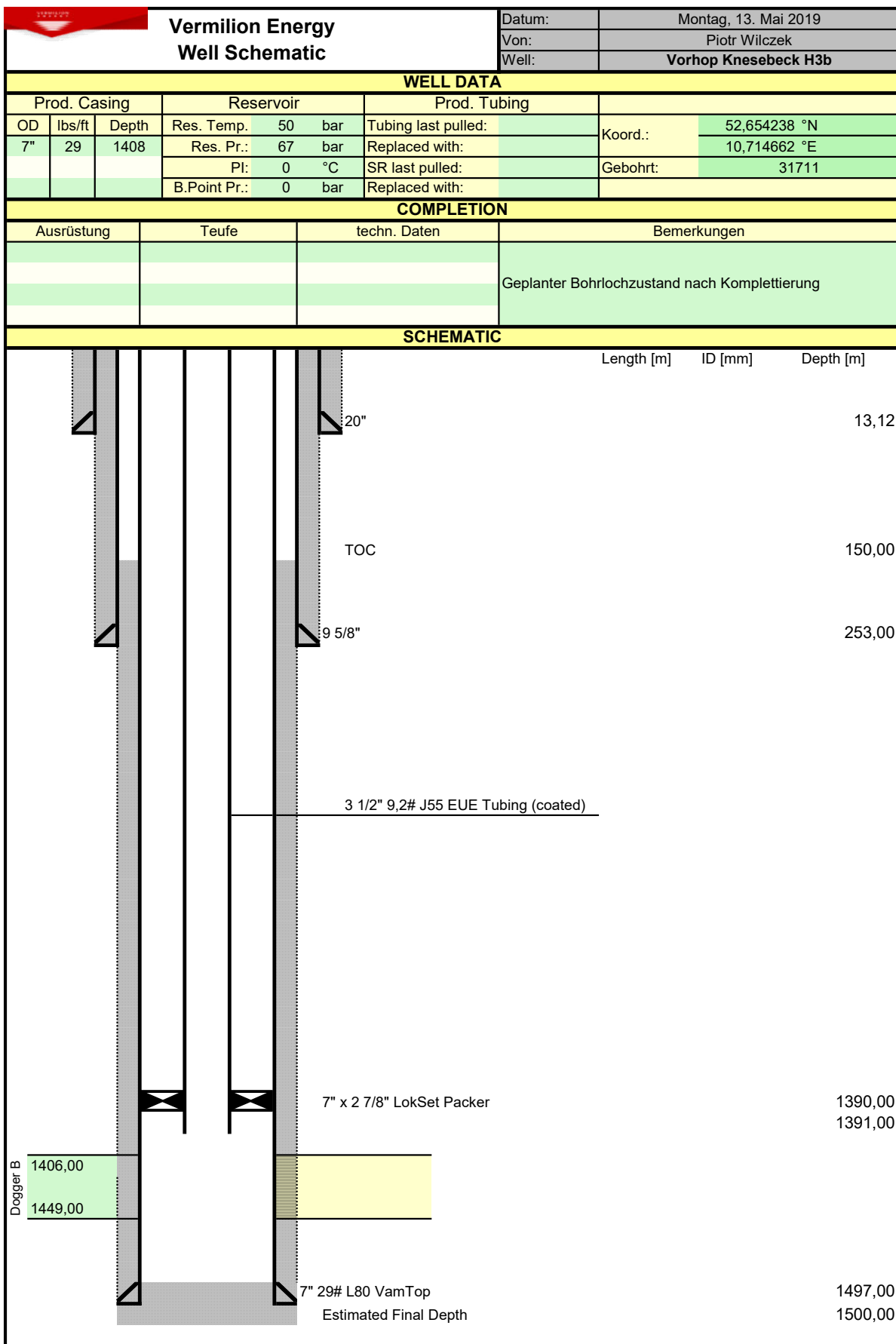
Das LBEG verfügt über elektronische Aufzeichnungen der letzten zehn Jahre. Weiter zurückreichende Aktenrecherchen sind zeitaufwendig und innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

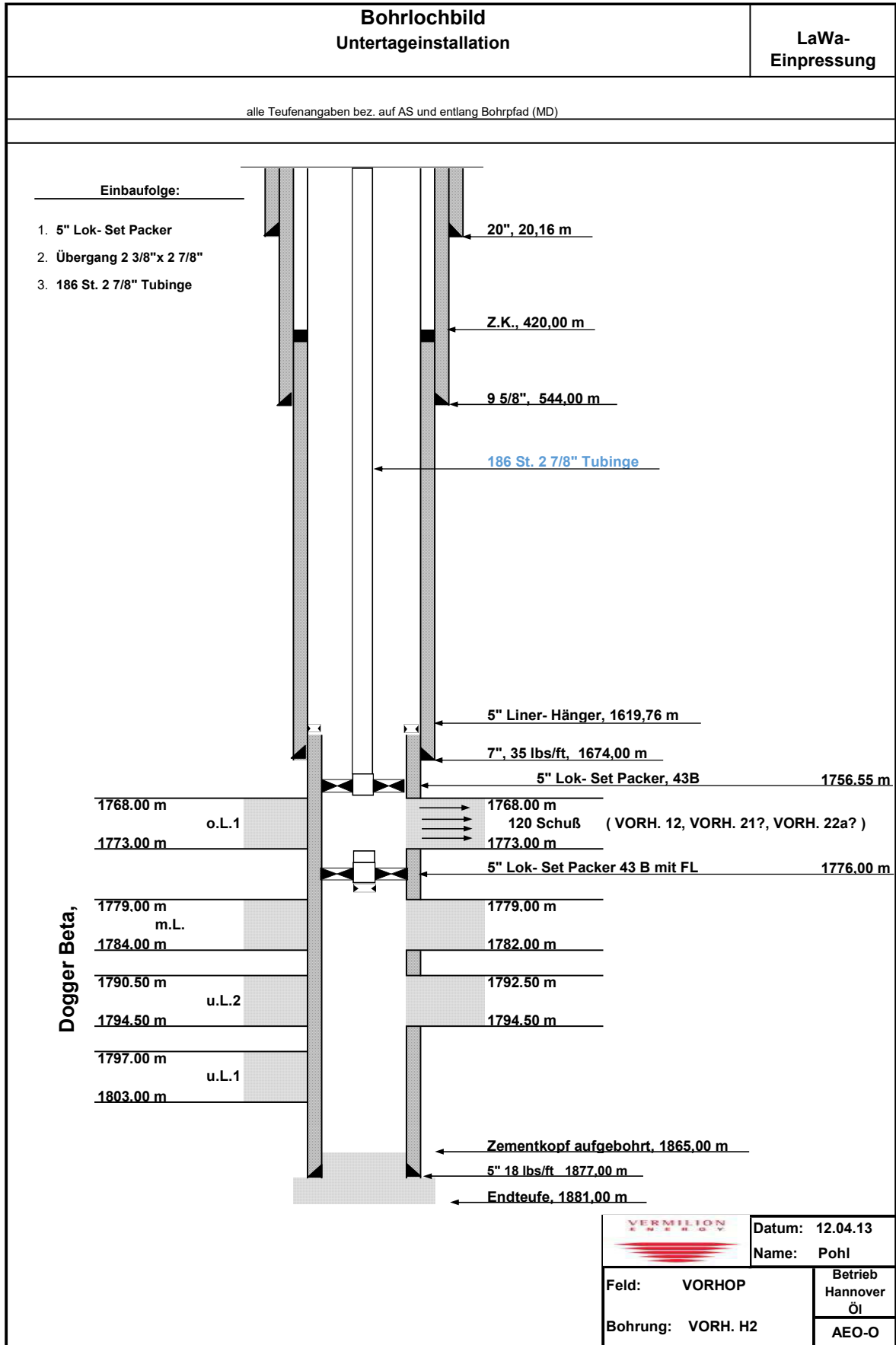
Grundsätzlich bezieht das LBEG seine Erkenntnisse aus der eigenen Überwachungs- und Genehmigungstätigkeit, aus Anzeigen und Mitteilungen der Betreiber sowie aus Meldungen von anderen Behörden (z. B. Polizei) und Dritten / Anwohnern.

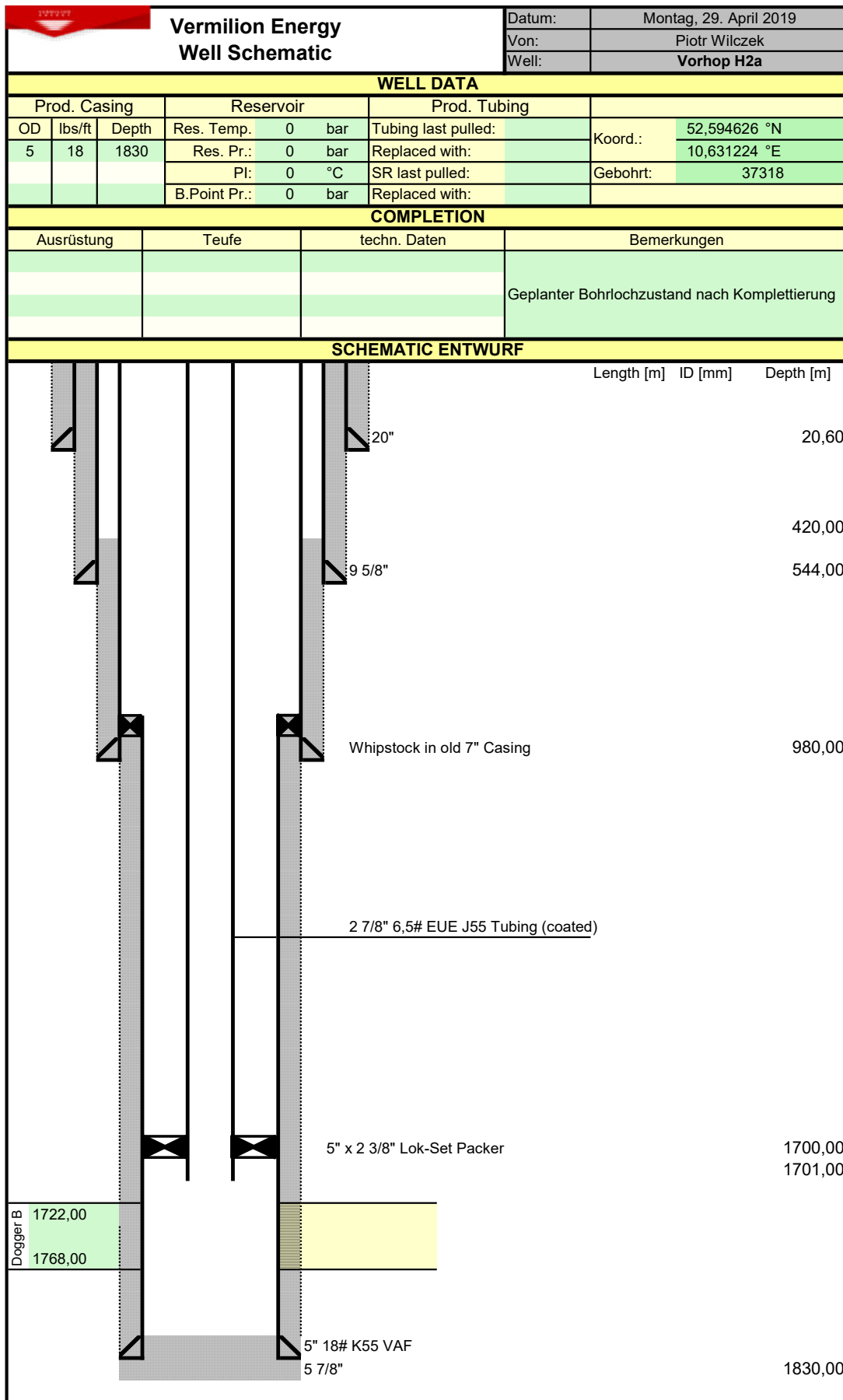
Spezielle bergrechtliche Meldepflichten der Bergbauunternehmer sind im Bundesberggesetz (§ 74 Abs. 3 BBergG) und der Tiefbohrverordnung (§ 3 BVOT) enthalten, wasserrechtliche Meldepflichten im Niedersächsischen Wassergesetz (§ 130 NWG).

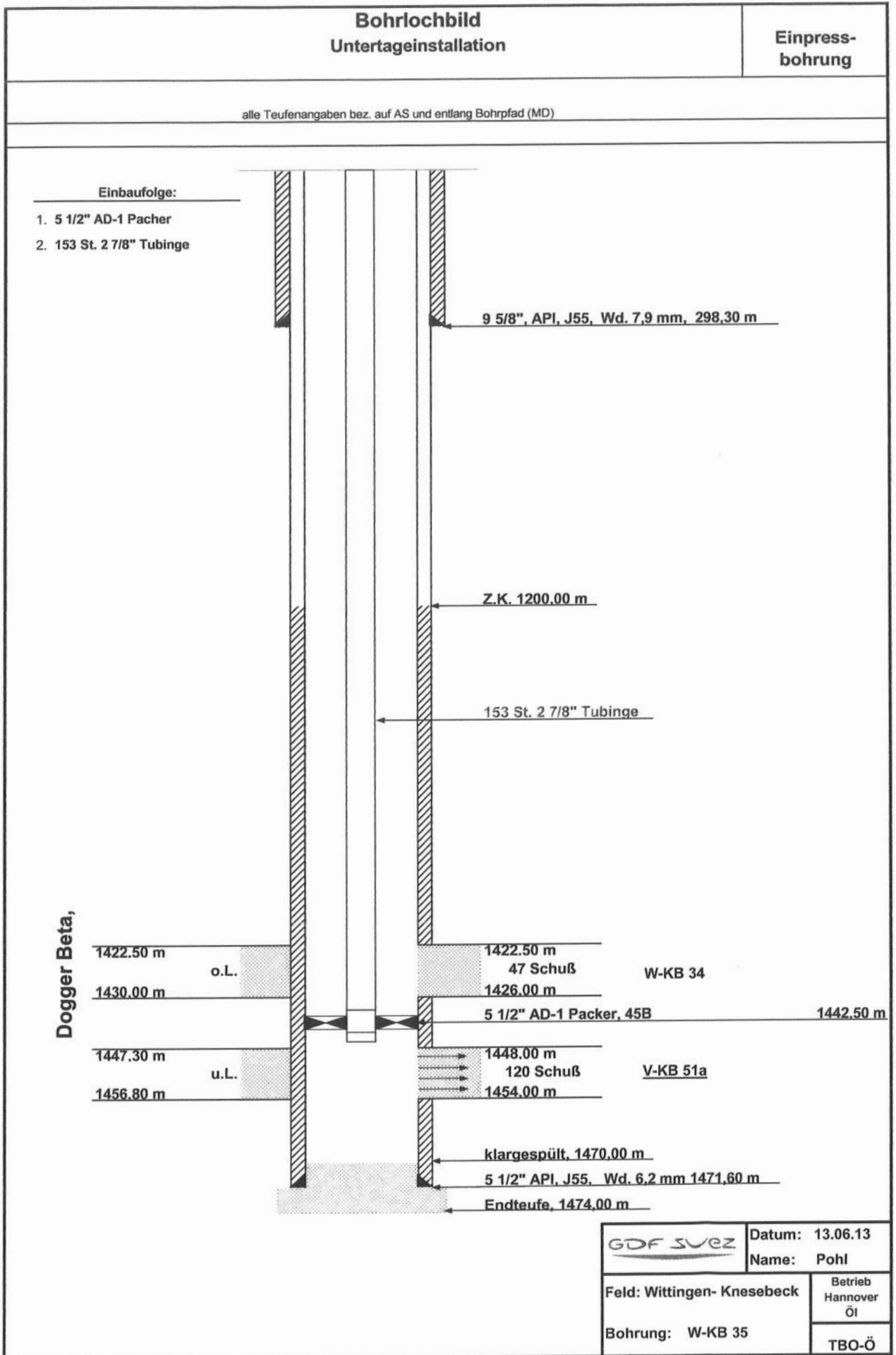
Trotz größtmöglicher Sorgfalt kann es bei menschlichem Handeln zu Nachlässigkeiten kommen, so dass es eine hundertprozentige Gewährleistung nicht geben kann. Gleichwohl werden sich die Landesregierung und das LBEG auch weiterhin für den Schutz von Bevölkerung und Umwelt vor negativen Einflüssen der Erdöl- und Erdgasproduktion einsetzen und dabei die rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen.

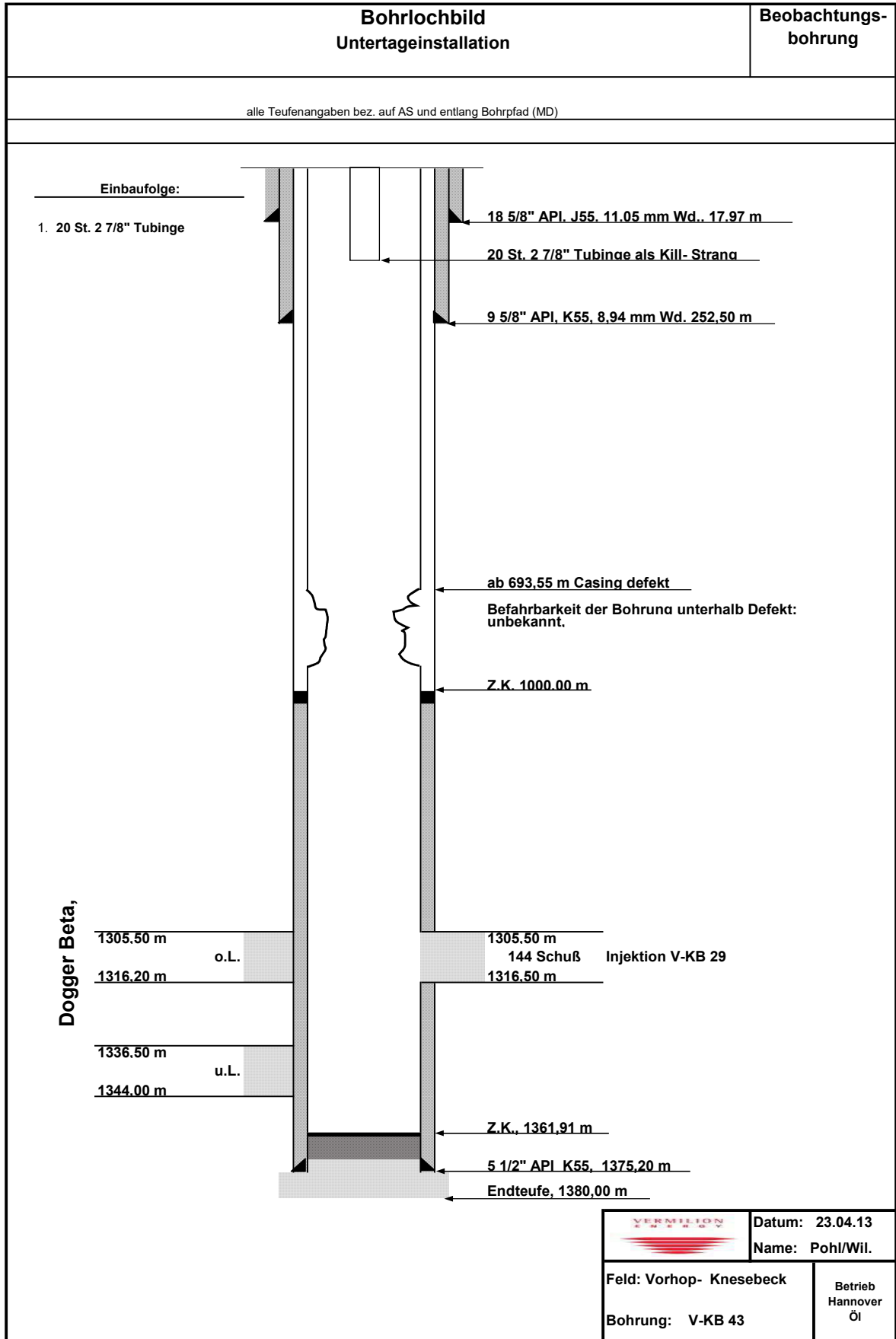












Vermilion Energy Well Schematic				Datum: Donnerstag, 9. Mai 2019	
				Von: Piotr Wilczek	
				Well: Vorhop 14	
WELL DATA					
Prod. Casing		Reservoir		Prod. Tubing	
OD	lbs/ft	Depth	Res. Temp.	56 °C	Tubing last pulled: Okt. 17
7"	20#	675	Res. Pr.:	125 bar	Replaced with: Yellow
7"	23#	812	PI:	0,05 m³/d/b	SR last pulled: Mai. 19
7"	20	1343	B.Point Pr.:	89 bar	Replaced with: new/used
Koord.:		52,58849 °N			
		10,62913 °E			
Gebohrt:		17.06.1955			
COMPLETION					
Ausrüstung		Teufe		techn. Daten	
2 3/8" Insert		1573,6		20-150RWAM 16-44/12-0	
Bemerkungen					
SCHEMATIC					
			Length [m]	ID [mm]	Depth [m]
				11 3/4"	245,50
			158 x 2 7/8" EUE J55 6,5# Tubing w/ 8 x 2 3/8" EUE J55 4,7# Tubing		
			SR String 76 69 x 7/8" Grade K 30 ft 122 x 3/4" Grade D 25 ft 1 x 1 1/2" Sinker Bar 25 ft		
			XO 2 3/8" x 2 7/8"		1498,60
			4 3/4" LH		1510,13
			6 5/8" 24# DIN		1573,60
			2 3/8" PHS Typ M w/ 20-150 RWAM 16-44/12-0		1573,60
15733,00		1573,00	120 Schuß		
o. L		1582,00			
1582,00		1582,00	2 3/8" RS		1583,29
			4 1/2" -5" EZSV Packer		1592,00
1592,00		1592,00	120 Schuß		
u. L		1605,00			
1605,00		1605,00			
			4 3/4"		1611,00

Dogger Beta

Anlage 8 zur Antwort der KA 18/05743
 "Öfördern im Wasserschutzgebiet Schönewörde: Vermilion plant neue
 Verpressbohrungen im Landkreis Gifhorn" der Abgeordneten Imke Byl (GRÜNE)

